

## Amtliche Bekanntmachung

### **der Einziehung einer Teilfläche des Fußweges im Lehengraben**

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung einer Teilfläche der als beschränkt-öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche des „Fußweges im Lehengraben“ - Teilfläche der Fl.-Nr. 353 Gmkg. Creidlitz - auf einer Länge von zirka 122 m (Anfang: Lehengasse bzw. Eigentümerweg in der Hans-Blümlein-Anlage; Ende: Fußweg im Lehengrund nordwestlich des Vereinsheimes) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) - gemäß Beschluss des Bau- und Umweltsenates vom 13.01.2016 - wird zum 27.06.2016 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 10.06.2016  
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin